

06.August 2010

WKN: A1EWHK

Endgültige Bedingungen Nr. 66

Angebot von

100.000.000,00 Euro auf den Inhaber lautenden Öffentlichen Pfandbriefen der Serie 5
3,125 % Stadtparkasse Düsseldorf Öff.Pfdbuf.S.5 v. 2010 (20)

(die "**Schuldverschreibungen**")

begeben aufgrund des

Basisprospekts vom 19.August 2009

der

Stadtparkasse Düsseldorf

(die "**Emittentin**")

Das öffentliche Angebot beginnt am 10.August 2010.

Die Schuldverschreibungen können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospekts der Stadtparkasse Düsseldorf vom 19.August 2009 für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen (der "**Basisprospekt**"). Vollständige Informationen über die Stadtparkasse Düsseldorf und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt und etwaige Nachträge gem. § 16 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Internetseite der Stadtparkasse Düsseldorf (www.sskduesseldorf.de) eingesehen werden. Kopien des Basisprospekts werden während der üblichen Öffnungszeiten bei der Hauptverwaltung der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie bei allen dazugehörigen Geschäftsstellen zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Die Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wurde beantragt.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben; dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung der Emittentin, gemäß zwingender gesetzlicher Anforderungen gegebenenfalls Nachträge gemäß § 16 WpPG zu veröffentlichen.

Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für ihn geeignet sind.

Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

Auf die Schuldverschreibungen anwendbare allgemeine Bestimmungen

Emittentin:	Stadtsparkasse Düsseldorf
Seriennummer:	5
ISIN Code:	DE000A1EWHK6
WKN:	A1EWHK
Ausgabebetrag:	10. August 2010
Ausgabepreis:	Der anfängliche Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 99,84 % des Nennbetrags. Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Preis angeboten werden. Der Preis wird unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt werden.
Umfang der Emission:	100.000.000,00 Euro Schuldverschreibungen
Sonstige Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Mindesthandelsgröße 50.000,00 Euro
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar.
Clearingsystem(e) und Verwahrstelle:	Clearstream AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main (auch Verwahrstelle)
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Erwartete Rendite	3,144%, berechnet nach der ICMA Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird. (Die erwartete Rendite wird am Tag der Begebung und auf der Basis des Ausgabepreises berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)

Informationen nach Emission:

Außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß §11 der Konsolidierten Bedingungen beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen über die Entwicklung nach der Emission zur Verfügung zu stellen.

Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom:

10. Dezember 1996

KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, werden durch die Konsolidierten Bedingungen angepasst und dabei in ihrer Gesamtheit durch die Konsolidierten Bedingungen ersetzt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER INHABERPFANDBRIEFE

§ 1 Nennbetrag

Diese Emission der Stadtparkasse Düsseldorf (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von Euro 100.000.000,00 (in Worten einhundert Millionen Euro) ist eingeteilt in 2.000 Öffentliche Pfandbriefe im Nennbetrag von je Euro 50.000,00 (der "**Nennbetrag**").

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei dieser Emission der Stadtparkasse Düsseldorf handelt es sich um Inhaberpfandbriefe ([die "**Schuldverschreibungen**"](#)), Serie 5.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A1EWHK6 und die WKN A1EWHK.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungsinhaber**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (die "**Maßgebliche Währung**") begeben.

§ 5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 6 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 7 Verzinsung

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 10.08.2010 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,125 %.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 10.08. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 10.08.2011 und beläuft sich auf 3,125 % je Schuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 50.000,00. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 9 enthaltenen Bestimmungen.

(2) Zinslauf

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen ¹ verzinst.

(3) Berechnung des Zinsbetrags

Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf den Nennbetrag angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der Maßgeblichen Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) Zinstagequotient

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum:

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der relevanten Periode ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum relevanten Zahlungstag (ausschließlich desselben) (der "**relevante Zeitraum**") kürzer ist als die Feststellungsperiode,

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

in die das Ende des relevanten Zeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden relevanten Zeitraum geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der relevante Zeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des relevanten Zeitraums fällt, die Summe aus:

der Anzahl der Tage in dem relevanten Zeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der relevante Zeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; und der Anzahl der Tage in dem relevanten Zeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **"Feststellungstermin"**) beträgt 1.

§ 8 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100% des Nennbetrags am 10.08.2020 (der **"Endfälligkeitstag"**) zurückgezahlt.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern aus den Schuldverschreibungen.

Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung bzw. der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung bzw. der Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, werden weder der Zinsbetrag noch die folgenden Zinsperioden (sofern anwendbar) entsprechend angepasst.

"Bankgeschäftstag" steht für einen Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Düsseldorf Zahlungen abwickeln.

§ 10
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabe-preises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen werden. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11
Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger und in einem überregionalen Börsenpflichtblatt. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 12
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen ersetzt.

Unterschrift Emittentin:

Durch:

Ralf Gösch

Elke Schiller